

# 12

## Erziehungsmaßnahmen – abgestuftes Vorgehen

Jeder Schüler ist gemäß der Schulbesuchsverordnung vom 21.03.1982 verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schulen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Ferner hat er fremdes Eigentum, die Persönlichkeit anderer und deren Unversehrtheit zu achten.

Verstöße gegen die Pflichten und Forderungen ziehen entsprechende pädagogische Maßnahmen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich. Diese Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Einträge ins Klassenbuch stellen eine pädagogische Maßnahme dar und sind als solche zu kennzeichnen, inhaltlich zu präzisieren und (mit Namenskürzel) zu unterschreiben.

Ein Eintrag betrifft einen Verstoß oder mehrere Verstöße gegen die o. g. Pflichten und Forderungen.

Die folgenden Verstöße können zu einem Eintrag führen:

1. häufiges Zuspätkommen ohne ausreichende Begründung
2. wiederholt unentschuldigtes Versäumnis des Unterrichts
3. häufiges Fehlen von Hausaufgaben und Arbeitsmitteln
4. fortwährendes Stören des Unterrichts, grob ungebührliches Benehmen oder große Widersetzlichkeit
5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigung
6. Rohheit sowie Gefährdung (körperliche, verbale Gewaltanwendung) anderer Personen führt immer zu einem Eintrag
7. wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Hausordnung
8. schwere Täuschungsversuche

Die Klassen- oder Fachlehrer können die Einträge durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von bis zu 2 Stunden Nachsitzen flankieren. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen (Ermahnungen, das Führen klärender oder beratender Gespräche mit dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten, Anordnen einer dem Fehlverhalten angemessenen pädagogisch sinnvollen Strafarbeit, Umsetzen des Schülers, etc.) nicht (mehr) ausreichen.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Spätestens nach dem ersten Eintrag führt der Klassenlehrer ein Gespräch mit dem Schüler, spätestens nach dem zweiten Eintrag nimmt der Klassenlehrer mit den Eltern Kontakt auf.

Ab dem **3.** Eintrag im laufenden Schuljahr wird der Schulleiter mit der Bitte um entsprechende Maßnahmen informiert.